



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 856/2022
Datum RR-Sitzung: 24. August 2022
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2022.SIDGS.244
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Lotteriefondsbeitrag an das Papiliorama, Kerzers Objektkredit

1. Gegenstand

Beitrag von maximal CHF 3'598'300 an das Projekt Papiliorama 2030+. Mit dem Vorhaben sollen alle anstehenden Projekte realisiert und die aktuellen Ausstellungen vervollständigt bzw. modernisiert werden. Die Wichtigkeit der Artenvielfalt soll durch die grösstmögliche Bandbreite ihrer Schönheit aufgezeigt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 125 Absatz 1 und 3 des Bundesgesetzes vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51)
- Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Artikel 26, Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2, Artikel 30 Absatz 1, Artikel 32, Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe c sowie Artikel 56 Absatz 2 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Artikel 31 Absatz 1, Artikel 35 bis 37, Artikel 45 Absatz 1 und 2, Artikel 54 Absatz 1 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)

3. Beitrag und Finanzierung

3.1 Beitrag

Die Gesamtkosten betragen inkl. Mehrwertsteuer (MWST) CHF 15'197'662. Gestützt auf den Baukostenplan können CHF 12'575'209 vom Lotteriefonds angerechnet werden:

BKP	Beschreibung	Total Kosten in CHF	Anrechenbare Kosten in CHF
1	Vorbereitungsarbeiten	1'415'738	984'289
2	Gebäude	9'194'391	8'851'848
3	Betriebseinrichtung	680'000	380'000
4	Umgebung	755'677	643'200
5	Baunebenkosten	717'500	0

8	Übriges – Einrichtungen und Ausstattungen	238'992	30'000
9	Ausstattung	1'108'809	786'809
	Mehrwertsteuer	1'086'555	899'063
	Total	15'197'662	12'575'209

Der Beitrag des Lotteriefonds richtet sich an die öffentlich zugänglichen Teile des Projekts mit namhaft wertvermehrendem Anteil. Anrechenbar sind die Kosten der Gebäude und Anlagen, die direkt dem Zweck des Zuwendungsbereichs dienen. Nicht beitragsberechtigt sind: Veterinärraum und Pflegestation, neuer Restaurantbereich inkl. Küche/Buffets, überdachter Fussgängerweg, Pädagogik (mobile Geräte und Installationen), Umzäunung des Areals. Nach neuer Praxis werden Vorbereitungskosten zu zehn Prozent angerechnet. Die anrechenbaren Vorbereitungsarbeiten aus BKP1 und BKP 2 betragen gemäss Kostenvoranschlag insgesamt CHF 145'488.00.

Der Beitrag wird anhand der Formel gemäss Anhang 1 KGSV berechnet, beträgt jedoch maximal die Finanzierungslücke. Der maximale Lotteriefondsbeitrag beläuft sich auf gerundet CHF 3'598'300 bzw. 28,6 Prozent (Finanzierungslücke).

Gesuchstellerin und Beitragsempfängerin ist die gemeinnützige Stiftung Papiliorama mit Sitz in Kerzers, unmittelbar an der Kantonsgrenze Freiburg-Bern und nahe der städtischen Zentren Bern und Biel. Das Papiliorama wird von einer grossen Anzahl Bernerinnen und Berner besucht und hat für den Kanton entsprechend eine hohe Bedeutung. Die Voraussetzungen gemäss Artikel 26 und Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b KGSG sind damit erfüllt. Eine hinreichende Drittfinanzierung ist sichergestellt (vgl. Art. 27 Abs. 2 und Art. 32 KGSG).

3.2 Finanzierung

Die Finanzierung ist gesichert und breit abgestützt:

Institutionen	Beiträge in CHF
Förderverein ProPapiliorama	53'000
Stiftungen	3'899'000
Spenden	3'102'362
Sponsoring (Unternehmen)	545'000
Lotterie Romande	2'100'000
Lotterie Romande Fribourg	1'900'000
Subtotal gesicherte Finanzierung	11'599'362
Lotteriefonds Kanton Bern (Finanzierungslücke)	3'598'300
Gesamttotal	15'197'662

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

À fonds perdu Beitrag zulasten des Lotteriefonds in Form eines Verpflichtungskredits von maximal CHF 3'598'300. Die Beitragsberechnung basiert auf dem eingereichten Baukostenplan (Stand 8. März 2022) und vorliegenden Offerten. Auszahlungen erfolgen voraussichtlich ab dem Jahr 2023.

Konto 1299-23784-209100106 / Natur und Umweltschutz

5. Bedingungen

- a) An den Unterhalt und Betrieb des Papilioramas werden keine Beiträge durch den Lotteriefonds ausgerichtet.
- b) Folgegesuche an bereits unterstützte Bauten und bauliche Anlageteile sind erst zehn Jahre nach dem letzten Beitrag wieder möglich.
- c) Der Beitrag wird nach Vorliegen der Schlussabrechnung ausbezahlt. Diese ist analog dem eingereichten Kostenvoranschlag zu strukturieren.
- d) Spätere Kostenüberschreitungen, auch teuerungsbedingte, können nicht berücksichtigt werden.
- e) Teilzahlungen sind auf Antrag und unter Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung im Rahmen des Baufortschritts und bis zu einer maximalen Höhe von 80 Prozent möglich.
- f) Wenn die Schlussabrechnung Minderkosten ausweist, wird der Lotteriefondsbeitrag anteilmässig gekürzt.
- g) Die Beitragszusicherung erlischt nach Ablauf von vier Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung. Schriftlich begründete Anträge für eine Fristverlängerung gemäss Artikel 43 Absatz 2 und 3 KGSV müssen spätestens zwei Monate vor der Verjährung beim Lotteriefonds eingereicht werden.
- h) Auf die Unterstützung durch den Lotteriefonds des Kantons Bern ist im Eingangsbereich mit einer Tafel (Format mind. A5) sowie online auf der Webseite des Papilioramas hinzuweisen (Vorlagen www.be.ch/logos-fonds).

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss untersteht gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c KV dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

– Sicherheitsdirektion

Beilagen

– Vortrag